

Richtlinien für Lager mit Kindern und Jugendlichen

Richtlinien für Lager der SAJV und des DOJ

Letze Anpassung, Mai 2021

Einführung

Diese Richtlinien sollen Veranstalter*innen und Organisationen einen schnellen und sicheren Weg aufzeigen, wie sie verantwortungsbewusst Lager planen und durchführen können. In Übereinstimmung mit den Massnahmen, Regeln und Verboten, die der Bundesrat im Umgang mit dem Coronavirus erlassen hat, sind wir der klaren Überzeugung:

Ja, Lager oder ähnliche Aktivitäten im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich sind wertvolle Angebote für Kinder und Jugendliche und können und sollen für Jugendliche durchgeführt werden!

Wichtig ist, dass bei Ihrer Durchführung verantwortungsbewusst mit Risiken umgegangen wird und die geltenden Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus berücksichtigt werden. Die SAJV und der DOJ haben folgende Richtlinien entwickelt, um die Sicherheit und den Erfolg der Lager zu gewährleisten, basierend auf den Kriterien des BAG, des BSV, des BAK und des BASPO¹.

Vorbemerkung zur Teilnehmer*innenanzahl und Alterslimit

Die Anzahl der Teilnehmer*innen mit Jahrgang 2001 oder jünger ist nicht begrenzt, jedoch muss die maximale Teilnehmer*innenanzahl von den Veranstalter*innen im Schutzkonzept festgelegt werden sowie allfällige Vorgaben des Lagerhauses oder -platzes berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, die Möglichkeit, Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, die Art der Aktivitäten, die Anwesenheit von Fachkräften, der Schutz des Personals, das Alter der Kinder und Jugendlichen sowie die Altersmischung in den Gruppen.

¹ <https://www.jugendundsport.ch/de/corona/fag.html#3> (Stand 21.04.2021)

Für Begleitpersonen gibt es keine Altersbegrenzung und keine Beschränkung der Personenzahl. Es wird jedoch empfohlen, nur so viele Begleitpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter einzusetzen, wie zur Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind.

Bei Lagern mit Teilnehmer*innen älter als Jahrgang 2001 gelten die entsprechend strengeren Massnahmen für Erwachsene. Bei solchen Lagern ist die Anzahl der im Lager anwesenden Personen auf maximal 15 begrenzt (Teilnehmer*innen und Begleitpersonen). Diese Regelung gilt auch für Lager, welche mit Teilnehmer*innen durchgeführt werden, die sowohl älter und jünger als Jahrgang 2001 sind.

Vorbemerkung zur Distanzregel und Maskenpflicht

Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Bei einem Lager können aus praktischen Gründen die Abstandsregeln nicht immer eingehalten werden. Das Einhalten der Abstandsregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Sollte das Einhalten des Abstandes in einer konkreten Situation begründbar nicht möglich sein, und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Falls auch diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting nicht sinnvoll oder konsequent angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstandes von 1,5 Metern die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden.

Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die Maske muss in sämtlichen Innenräumen, beim Transport sowie bei Outdoor-Aktivitäten, wo der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, getragen werden. Während den Mahlzeiten (sitzend), in den Duschen und im Schlafraum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist, (z. B. Musizieren, Sport usw.) gilt die Maskenpflicht nicht.

11 Schritte zum verantwortungsbewussten Lager 2021

Vor dem Lager-Start:

- 1) Abklären, ob es spezielle kantonale Auflagen gibt, beispielsweise betreffend maximale Teilnehmer*innenanzahl oder Testpflicht. Wenn eine Verpflichtung besteht, die Teilnehmer*innen im Vorfeld zu testen, beachtet bitte die Empfehlungen des BAG. In diesem Fall sollte im Schutzkonzept festgelegt werden, dass im Falle eines positiven Testergebnisses die betroffene Person und deren engeren Kontakte nicht am Lager teilnehmen dürfen. Das Schutzkonzept soll in diesem Fall sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist. Fall es im Kanton, in dem ihr ins Lager geht, noch keine klaren Informationen gibt, kann euch der*die kantonale Delegierte für Kinder- und Jugendfragen weiterhelfen. Eine Übersicht über alle kantonalen Informationen dazu findet ihr hier: <https://www.kinderjugendpolitik.ch/bestandesaufnahme/kantone.html>
- 2) Eigenes Schutzkonzept erstellen und mit allfälligem Schutzkonzept des Lagerhauses oder -platzes abstimmen und eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Eine einfache Vorlage, die ihr für eure Aktivität anpassen könnt, findet ihr hier: <https://www.sajv.ch/de/dienstleistungen/coronavirus/>. Stellt sicher, dass die maximale Anzahl von Teilnehmer*innen und Begleitpersonen im Schutzkonzept angegeben ist. Diese muss mit der maximalen Personenzahl im Schutzkonzept des Lagerhauses oder -platzes übereinstimmen und die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigen, auch in Zelten, Schlafräumen, usw.
- 3) Die Teilnehmer*innen und deren Eltern über das Schutzkonzept informieren und auch deutlich kommunizieren, dass Personen mit Symptomen nicht am Lager teilnehmen dürfen. Ebenfalls darüber informieren, dass die Distanzregeln nicht immer eingehalten werden können und daher alle Kontaktdaten erfasst werden.

- 4) Kontaktdaten des*der lokalen Arztes*Ärztin und des*der Kantonsarztes*ärztin organisieren und im Schutzkonzept festhalten.

Während dem Lagerbetrieb:

- 5) Tracing und Tracking ist zentral. D.h. neben der im Vorfeld erstellen Anmeldeliste wird während dem Lager laufend erfasst, wenn neue Leute dazu stossen, Leute das Lager verlassen, Personen das Lager besuchen oder Teilnehmer*innen Kontakt mit Aussenstehenden haben.
- 6) Besuche im Lager und Kontakte zu Aussenstehenden werden soweit wie möglich vermieden. Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, die keine Funktion (Teilnehmer*in/Leiter*in/Begleitperson) haben, dürfen nicht teilnehmen.
- 7) Bei grösseren Lagern sinnvolle Untergruppen bilden, damit im Ernstfall nicht das ganze Lager unter Quarantäne gestellt werden muss. Die Untergruppen führen die Aktivitäten, Mahlzeiten und Übernachtungen gemeinsam durch und mischen sich nicht mit anderen Untergruppen.
- 8) Hygienemassnahmen konsequent anwenden. Unter anderem regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte, usw.
- 9) Die Abstandsregeln gelten für alle Personen und sollten so gut wie möglich und mit gesundem Menschenverstand angewendet werden. Denn auch wenn bei einem Lagerbetrieb nicht garantiert werden kann, dass der Abstand in allen Situationen eingehalten werden kann, heisst das nicht, dass die Distanzregeln überflüssig oder unwirksam geworden sind. Distanz halten bleibt wichtig um die Ausbreitung des Virus so stark wie es nur geht einzudämmen.
- 10) Bei einem Verdacht sofort den*die lokalen Arzt*Ärztin beiziehen und die Person so schnell wie möglich testen. Der*die Arzt*Ärztin kann sagen, ob es sich um einen

COVID-19-Erkrankung handelt oder nicht. Bei einem Ernstfall wird de*/die Kantonsarzt*ärztin informiert welche*r die weiteren Massnahmen für das Lager definiert.

Nach dem Lager:

11) Liste der Teilnehmer*innen bis 14 Tage nach dem letzten Lagertag aufbewahren.

Könnt ihr diese 11 Punkte einhalten? Dann herzliche Gratulation. Der Durchführung Eures Lagers steht aus Sicht der Corona-Prävention nichts mehr im Wege! Falls ihr für einzelne Punkte Hilfe und Unterstützung braucht, steht euch die SAJV bzw. der DOJ jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

SAJV: Isabelle Quinche, isabelle.quinchea@sajv.ch

DOJ: Marcus Casutt, marcus.casutt@doj.ch